



net, ist keine bestimmte Zeit festgesetzt, so kann die Zahlung eines Jahres in Anschlag gebracht werden.

3) Der hier festgesetzte Betrag darf bey demselben Rechtsgeschäfte nur ein Mal bezogen werden, wenn auch mehrere Personen daran Theil nehmen, oder über die verschiedenen zugleich übernommenen Verbindlichkeiten mehrere Urkunden errichtet werden. Die Parthey, welche die Ausfertigung der Urkunde verlangt, hat die Taxe dem Gerichte ganz zu erlegen, und allenfalls von den übrigen Theilnehmenden verhältnismäßige Vergütung zu fordern.

4) Für Verfertigung des Protocolls darf keine besondere Taxe angerechnet werden. Dagegen haben die Partheyen für Ausfertigung der ihnen ausgehändigten Urkunden und Abschriften eine Schreibgebühr von 4 kr. (vier Kreuzer) für die Seite zu erlegen.

5) Die Gebühren können auch für Verträge und Urkunden über dingliche Rechte auf unbewegliche Güter bezogen werden, obgleich bey der Eintragung in die öffentlichen Bücher, die in den Grundbuchs-Taxordnungen festgesetzten Taxen zu entrichten sind.

6) Dagegen dürfen für Urkunden und Verträge, welche nach den Gesetzen über das Verfahren in nicht streitigen Rechtsachen ohne Rücksicht auf den freyen Willen der Partheyen vor Gericht errichtet werden müssen, keine andern als die in der Taxordnung vom 13. September 1787 festgesetzten Gebühren gefordert werden. Insbesondere sind Erbtheilungs-Verträge, dann alle Urkunden, welche im Rahmen der Mündel- und Pflegs-Befehlen, in sofern nicht zugleich ein Dritter Verbindlichkeiten gegen sie übernimmt, von den Abhandlungs- und Vormundschafts-Behörden unentgeltlich zu entwerfen.

7) Der Betrag der bezogenen Gebühren ist in dem Protocolle sowohl, als auf den, den Partheyen ausgefertigten Urkunden anzumerken.

Diese hohen Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Laibach den 13. Jänner 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Subernial-Secretär als Referent.

B. 139.

B e r l a u t b a r u n g.

Nro. 1620.

(3) Es ist die mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. und mit einem unentgeltlichen Naturalquartier verbundene Universitäts-Bibliothekärsstelle zu Prag in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche um diese Dienststelle zu competiren gedenken, haben ihre mit Zeugnissen über die erworbenen Sprach- und litterarischen Kenntnisse, so wie über ihre anderweitigen Verdienste und Moralität gehörig belegten Gesuche bis zum letzten April 1825 bey dem k. k. Subernium zu Prag einzureichen.

Vom dem k. k. illyr. Subernium. Laibach am 5. Februar 1825.

Anton Kunzl, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 184.

(2)

Nro. 650.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Andreas Groven, wider Andreas Jock, Nro. 70 in der Pollanavorstadt, wegen schuldigen 220 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 1945 fl. 37 1/2 fr. geschätzten Hälfte der Häuser Nro. 70 und 71 in der Pollanavorstadt; des zu dem Hause Nro. 79 gehörigen Gartens, und des krakauerseits sub Rect. Nro. 79 liegenden Waldantheiles gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. Jänner, 7. März, und 11. April 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationssbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executioneführer, respective dessen Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

U. n. m. e. r. k. u. n. g. Bey der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 8. Februar 1825.

3. 185.

(2)

Nro. 280.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Degarin und seinen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: es habe wider selbe bey diesem Gerichte Franz Schidan, Eigenthümer des Hauses Nro. 3 in der Pollana- Vorstadt zu Laibach, die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung des auf seinem obgedachten Hause seit 21. October 1794 intabulirten Kaufcontractes dd. 12. May 1794, und der Quittung de eodem dato eingebracht, und um Ausschreibung einer dießfälligen Verhandlungstagsatzung gebethen, welche mit Bescheid vom heutigen dato auf den 30. May 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte und dessen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allentalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhast zu machen und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 5. Februar 1825.

3. 152.

(3)

Nro. 8131.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Simon Ehrischanig wider Carl Thomas Homann, wegen schuldigen 2260 fl. 36 3/4 kr. M. M. c. s. c., in die gebethene Reassumirung der bereits bewilligten, aber unterbrochenen öffentlichen Versteigerung der dem Exequirten gehörigen, auf 7957 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Zehente Schuiza, Sello, Stoschze, Malavaß, Feschza und Saule, dann der Gemeinde-Necker Slavine, respectiv der durch den Erkauf dieser Zehente erworbenen Rechte und Titel gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 7. Februar, 7. März und 11. April 1825, jedesmahl um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagfassung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, so be bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Simon Ehrischanig einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 11. Februar 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 157.

(3)

Nro. 578.

In dem hierortigen Provinzial-Strafhause befindet sich ein, durch die Sträf-linge aus dem jährlich beygeschafften Spinnhaar erzeugter Vorrath von 1069 1/2 Ellen 4/4tl breiter reistenen Leinwand.

Diese sehr gut gearbeitete Leinweind wird in Folge hohen Subernialbeschlusses an einem Wochenmarkttage, und zwar am 23. d. M. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause licitando stückweise veräußert werden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magistrat Laibach am 16. Februar 1825.

3. 182.

V e r l a u t b a r u n g

(2)

der Verkaufsversteigerung der zur Cameral-Herrschaft Gallenberg gehörigen Mahlmühle.

Die zur Cameral-Herrschaft Gallenberg gehörige, am Mediabache unweit des Dorfes Sagor und ganz nahe an der Sagorer Glasfabrik, im Bezirke Ponowitz gelegene, aus drey Gängen und einer Stampfe bestehende, auf 275 fl. 15 kr. veranschlagte Mahlmühle, wird am 10. künftigen Monats März, Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der Cameral-Herrschaft Gallenberg, im Wege der öffentlichen Versteigerung neuerdings zum Verkaufe ausgebothen werden.

Bei dieser dritten Versteigerung wird in Folge hoher k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 26. Jänner l. J., Nr. 36, und höchstl. k. k. hiesigen Staatsgüter-Veräußerungs-Commissions-Intimats vom 3. l. M., Nr. 21, dann der darüber erlassenen wohlöbl. k. k. Domainen-Administrations-Verordnung vom 11. l. M., Nr. 685, der bereits darauf gemachte Anboth mit Einhundert fünfzehn Gulden zum Ausrufspreise angenommen, und die wesentlichen Bedingnisse dieser Veräußerung sind:

1) daß diese Mühle dem Meißbiether ohne Vorbehalt des domini directi für die Cameral-Herrschaft Gallenberg, wie auch ohne eine jährliche Dominical-Gabe, und des Laudemiums in Besigveränderungsfällen, mithin ganz in das freye Eigenthum, jedoch gegen Entrichtung der normalmäßigen Grundbuchgebühren, verkauft wird.

2) Daß die Hälfte des Meißbothes binnen 14 Tagen nach erfolgter hoher Genehmigung des Versteigerungs-Actes, zu Händen des staatsherrschaftlichen Verwaltungsamtes zu Gallenberg bezahlt, die andere Hälfte aber, wenn sie nicht gleichfalls gleich bezahlt werden will, von dem Erläuser gegen pragmatikalische Sicherstellung und Entrichtung 5procentiger Zinsen, in fünf gleichen Jahresraten berichtet werde; endlich

3) Daß jeder, der an dieser Versteigerung Theil nehmen will, den zehnten Theil des Ausaufspreises zu Händen der Versteigerungs-Commission entweder in Barem erlege, oder gesetzlich sicher stelle, welcher Betrag jedoch den zurückbleibenden Licitanten nach dem Abschlusse des Versteigerungs-Protocolls sogleich wieder zurückgegeben, dem Meißbiether dagegen an der ersten Zahlungshälfte eingerechnet werden wird.

Ubrigens kann die Beschreibung und Schätzung dieser Mühle, nebst den Versteigerungsbedingungen, von den Kauflustigen täglich in der Amtskanzley dieser Herrschaft eingesehen werden.

K. K. Verwaltungsamte der Staatsherrschafft Gallenberg am 16. Februar 1825.

### Bermischte Verlautbarungen.

B. 91.

E d i c t.

Nro. 92.

(2) Alle diejenigen, welche nach dem am 3. December 1824 zu Berbitschje verstorbenen Gut Prapretschhofer Unterthan Jacob Gasser, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben dieselben bey der vor diesem Gerichte auf den 9. März 1825 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Tagessung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 a. b. C. B. zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Graffschafft Auersperg den 3. Februar 1825.

B. 167.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laß wird über executives Ansuchen des Anton Hafner zu Straßwisch, die zu Jauchen H. Z. 16 liegende, der Staatsherrschafft Laß sub Urb. Nro. 2438 zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör und einigen Fahrnissen auf 1896 fl. 57 kr., ohne diesen Legtern aber auf 1816 fl. geschätzte, dem Josef Schink gehörige Ganzhube, wegen schuldigen 550 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey den mit dießgerichtlichem Decrete ddo. 21. Jänner l. J. auf den 8. März, 7. April und 5. May l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Jauchen festgesetzten Feilbietungstagsungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsung nur um oder über den Schätzwerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwerthe verkauft.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen erliegen hierorts zur Einsicht. Bezirksgericht Staatsherrschafft Laß am 21. Jänner 1825.

B. 155.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 17.

(3) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Illyrien, als Real-Instanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. nied. österr. Landrechte zu Wien, auf Ansuchen der Witwen- und Waisen-Gesellschaft der Continkstler daselbst, durch Herrn Doctor Ebl. v. Voglhuber, wider Herrn Carl v. Ucherau, Hammerwerks-Inhaber, in die executive Feilbietung des, dem Legtern gehörigen, nächst Matborget am Willacher-Kreise gelegenen Hammerwerkes sammt Anhang, gewilliget worden. Da nun besagtes löbl. Landrecht mit Note vom 1. October 1824, Z. 21, 22, um Vornahme dieses Executions-Actes hierher das Ansuchen stellte, so werden zu dem Ende drey Feilbietungs-Tagessungen, und zwar die erste auf den 15. März, die zweyte auf den 25. April, die dritte auf den 26. May l. J., Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit dem Besage anberaumt, daß, wenn diese Entität weder bey

dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Dieses auf 9269 fl. 3 kr. C. M. geschätzte Hammerwerk besteht:

- a) Aus einem Stahlhämmer mit einem Feuer in Eschlowa dießseits der Wasserwehre sammt Gemert und festem Hammerzeug, und einem unter der nähmlichen Bedachung befindlichen gemauerten Eisen-Magazin und einem gemauerten Koblbarn.
- b) Aus einem Stahlhämmer mit einem Feuer jenseits der Wasserwehre in Eschlowa, dermahl ohne Hammer, ebenfalls mit einem gemauerten Eisen-Magazin, und einem von drey Seiten verblanten Koblbarn, alles unter einer Bedachung.
- c) Aus einem Grobsteckhämmer mit einem Feuer am Gugg, mit einem gemauerten Eisen-Magazin und einem von drey Seiten gemauerten Koblbarn.
- d) Aus einem, unter eigener Bedachung stehenden Koblbarn, dießseits der Wasserwehre in der Eschlowa.
- e) Aus einem Unterleg-Koblbarn in Pontast, nächst dem dortigen Hochofen.
- f) Aus einer Zimmerhütte in Allegrapb, endlich
- g) Aus zwey Koblplätzen am Marlborgetter-Bach, nebst dem Holzlagerungs-Platz, sammt dem bey den drey Hämmer befindlichen Hammer und Werkzeuge.

Die nähere Beschreibung dieser montanistischen Realitäten sammt Zugehör, so wie die hierauf hastenden Lasten, sammt den vollständigen Licitationens-Bedingnissen, können sowohl bey dem löbl. Landrechte in Wien, als auch in hiesiger Amtskanzley, dann bey der k. k. Berggerichts-Substitution zu Bleiberg eingesehen werden, nur wird bemerkt, daß jeder Licitant dieser Entitäten, vor Abgabe eines Anbothes, ein Vadium mit zehn Percent des Ausrufs-Preises, zu Händen der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen hat.

Die Kauflustigen werden daher an den obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen. Klagenfurt den 29. Jänner 1825.

Z. 144.

E d i c t.

Nro. 92.

(3) Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Einschreiten des Georg Staudacher von Bornschloß, wider Peter Sterk, von ebendasselbst, wegen schuldigen 50 fl. C. M. e. s. c., in die öffentliche Versteigerung der bereits mit Edict vom 24. März 1824, Z. 140 ausgeschriebenen Feilbiethungstagfahrten in die vierte Feilbiethung der, dem Crequirten gehörigen, an die Herrschaft Pölland sub Rectif. Nro. 115 1/2 dienstbaren, und sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 66 fl. C. M. geschätzten Realitäten gewilliget, und hiezu der Tag auf den 7. März l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in loco Bornschloß mit dem Beyfügen festgesetzt, daß die oberwähnten Realitäten sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bey dieser Feilbiethungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Pölland am 7. Februar 1825.

Z. 146.

E d i c t.

(3)

Vom dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Jacob Paulitsch, k. k. Postmeister zu Podpetsch, als Cessionär, wider den Franz Reber zu Lufowitz, in die executive Feilbiethung seiner in Lufowitz an der Haupt-Commerzialstraße liegenden, mit Pfand belegten, gerichtlich auf 247 1/2 fl. C. M. geschätzten Realitäten, als ein großes Einkehrmirtshaus, Stallung, Wiesen und Acker, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 28. Jänner 1824, bezüglich auf die Schuldobligation ddo. 12. intab. 29. July 1791, schuldigen 380 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden drey Feilbiethungstagfassungen, und zwar für die erste der 31. Jänner, für die zweyte und dritte der 1. und 31. März 1825, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden in loco der zu versteigernden Realitäten mit dem Besatze festgesetzt, Fallß diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagfa-

gung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, so wie auch sämtliche Tabular- Gläubiger, zu dieser Versteigerung vorgeladen.

Die Licitationbedingnisse können in der dießbezirksgerichtlichen Amtskanzley täglich eingesehen werden. Bezirksgericht Egg ob Podpersch am 14. December 1824.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher der zweyten Statt gegeben werden wird.

B. 138.

**Edictal-Borrufung.**

(3)

Von der Bezirksobrigkeit Weissenfeld in Obercrain, Laibacher Kreises, werden nachbenannte Rekrutirungsflüchtlinge mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen vier Monathen von heute an zu dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen und über ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, als im Widrigen dieselben nach dem allerhöchsten Auswanderungspatente werden behandelt werden.

Namen der Rekrutirungs-Flüchtlinge.	Alter.	G e b u r t s.					
		Ort.	Haus-Nro.	Pfarr.	Bez. Obrigt.	Kreis.	Land.
Sebastian Uner	21	Ußling	61	Ußling	Weissenfeld.	Laibach.	Crain.
Johann Meßner	23	Vengensfeld	32	Vengensfeld			
Gregor Legat	23	dto.	36	dto.			
Jacob Rogatschnit	23	Moistrana	5	dto.			
Vorenz Lab	24	dto.	37	dto.			
Johann Larmann	23	Posg	4	Kronau			
Sebastian Zuhner	22	Kronau	81	dto.			
Matthäus Ohmann	21	Wurzen	25	dto.			

Bezirksobrigkeit Weissenfeld den 18. Jänner 1825.

B. 198.

**Executive dritte Feilbietung**

Nro. 388.

der, dem Mathias Kastellig, vulgo Kramer, zu St. Veith gehörigen Hoffstatt und der Oberlands Waldung, Apnenza genannt.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da die mit dießortigem Edicte vom 20. November 1824, Zahl 3039, im Wege der Execution feilgebothene, dem Mathias Kastellig vulgo Kramer zu St. Veith gehörige Hoffstatt, so der Pfarrgült St. Veith sub Urb. Nro. 19 dienstbar, im Schätzungswerthe pr. 338 fl. 40 kr., und die der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nro. 25 1/4 grundbare Oberlands-Waldung, Apnenza genannt, pr. 10 fl., auch bey der zweyten Feilbietung am 14. Februar l. J. nicht an Mann gebracht wurden, diese erwähnten Realitäten am 17. März l. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte St. Veith zum dritten Mal mit dem Besage ausgebothen werden, daß, wenn bey diesem dritten Feilbietungstermine nicht der Schätzungswerth gebothen werde, dann die Realitäten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden, zu welcher Versteigerung Kauflustige, besonders aber die hierauf einverleibten Gläubiger, wegen Bewahrung ihrer Rechte geladen werden. Sittich am 17. Februar 1826.



## K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Cameral-Herrschaft Urnsdorf und des  
Cameral-Gutes Oberloiben.

Am 28. März 1825, Vormittags um 10 Uhr, werden in dem Rathssaale der k. k. nieder-österreichischen Landesregierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden:

### I. Die Cameral-Herrschaft Urnsdorf.

Diese Herrschaft liegt in dem B. O. B. W. nahe an der Donau, drey Stunden oberhalb der Stadt Mautern; der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist Sechs und Zwanzig Tausend Sechs Hundert Achtzig Ein Gulden Conventions-Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Urnsdorf sind:

#### Erstens. An Gebäuden:

- a) Das Schloß in dem Dorfe Hofensdorf mit den dazu gehörigen Stallungen und Wirthschaftsgebäuden, einem Preshause und zwey gewölbten Weinkellern auf 3000 Eimer;
- b) das Dienerhaus;
- c) das Forsthaus zu Langegg.

#### Zweitens. An Grundstücken:

- a) 7 Joch, 707 Quadrat-Klafter Aecker;
- b) 2 Joch, 139 Quadrat-Klafter Gärten in sieben Abtheilungen;
- c) 15 Joch, 365 Quadrat-Klafter Wiesen und Raine;
- d) 1 Joch, 916 Quadrat-Klafter Huthweiden;
- e) 33 Joch, 1244 Quadrat-Klafter Weingärten.

#### Drittens. An Waldungen:

2425 Joch, 1218 Quadrat-Klafter.

(3. Beyl. Nr. 16. d. 25. Februar 1825.)

Viertens. Die Grundherrlichkeit:

- a) über 47 unterthänige Häuser zu Oberarnsdorf, 6 zu Hofarnsdorf, 47 zu Mitterarnsdorf, 11 zu Bacharnsdorf, 4 zu St. Johann, 10 zu Nesselstauden, 13 zu Langegg und 9 zu Struden;
- b) über 409 Ueberländgewähren.

Fünftens. An Körner = Zehenten:

- a) der ganze Körner- und kleine Zehent von 43 Jochen 1015 Quadrat-Klafter Aeckern;
- b) der halbe Körner- und kleine Zehent von 4 Jochen 510 Quadrat-Klafter Aeckern in den Burgfrieden Bach-, Mitter-, Hof- und Oberarnsdorf und St. Johann.

Sechstens. An Wein = Zehenten:

der ganze Weinzehent von 164 Jochen 182 Quadrat-Klaftern Weingärten, gleichfalls in diesen Burgfrieden.

Siebtens. An Geld-, Natural = Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) im Gelde 3 fl. 48 kr. Conventions = Münze und 777 fl. 41 1/2 kr. Wiener = Währung.
- b) 45 Pfund Unschlitt, 1 Achtel Schmalz, 6 Stück Gänse, 8 Hendl, 48 Hühner, 380 Käse oder Eyer;
- c) Bergrecht = und Weinmostdienst:  
290 Eimer 30 Maß;
- d) Dienstkörner:  
10 6/8 Megen Korn, 5 Megen Hafer;
- e) das Laudemium und Mortuarium, dann die adelichen, Richteramt = und sonstigen Taxen;
- f) das Standgeld von den Märkten zu Langegg.

Achtens. Besondere Gerechtigame.

- a) die Ortsobrigkeit über die Ortschaften Bach-, Mitter-, Hof- und Oberarnsdorf, St. Johann, Langegg und Nesselstauden; dann das Landgericht in den Ortsbezirken Arnsdorf, St. Johann, Aggsbach, Aggsstein, Langegg und Nesselstauden und abwärts bis an die Gränze von Rossatz bey dem sogenannten Kienstock; die Conscriptions = Obrigkeit in den zwey Pfarren Langegg und Arnsdorf;
- b) die hohe und niedere Jagd in den Bezirken Arnsdorf, St. Johann, Langegg und Nesselstauden;

- e) die Fischerey in der Hälfte der Donau vom sogenannten Waadstein im Kienstocf bis aufwärts zur Gerichtsleithen.
- d) der Taz zu Bach-, Mitter-, Hof- und Oberarnsdorf, St. Johann, Langegg, Kesselstauden und Tiefenbach.

## II. Das Cameral-Gut Oberloiben.

Das Cameral-Gut Oberloiben liegt in dem Viertel O. M. B. zwischen der Herrschaft Dürnstein und Unterloiben, eine Stunde von Krems und Stein entfernt. Der Ausrufspreis dieses Gutes ist Zwölf Tausend Ein Hundert Fünzig Ein Gulden Conventions-Münze; jedoch wird die Ausbiethung dieses Gutes dergestalt Statt finden, daß zuerst das Gut Oberloiben für sich allein mit dem Ausrufspreise von Sechß-Tausend Ein Gulden Conventions-Münze, und sodann, ebenfalls abgefondert, die diesem Gute eigenthümlichen, unten angeführten Weingärten von 37 Joch 725 Quadrat-Klastern, mit dem Ausrufspreise von Sechß Tausend Ein Hundert Fünzig Gulden Conventions-Münze; endlich zuletzt beyde vereint werden ausgebothen werden.

Die vorzüglichsten Bestandtheile des Gutes Oberloiben sind:

Erstens. An Gebäuden:

das Amts- und Preszhaus im Dorfe Oberloiben.

Zweytens. An Grundstücken:

- a) 2 Joch 1513 Quadrat-Klaster Aecker im Thalland bey Krems;
- b) 37 Joch 725 Quadrat-Klaster Weingärten in den Gemeinden Ober- und Unterloiben, Dürnstein, Krems, Rehberg und Imbach.

Drittens. Die Grundherrlichkeit:

- a) über 28 unterthänige Häuser;
- b) über 97 Ueberländgewähren.

Viertens. An Geld-, Natural-Diensten und sonstigen Be-  
függen:

- a) im Gelde 156 fl. 6  $\frac{3}{4}$  kr.;
- b) 22 Stück Hühner;
- c) Bergrecht- und Naturaldienst-Most-Wein: 127 Eimer;
- d) das Laudemium und Mortuarium.

Fünftens. Besondere Berechtigte:

- a) die Orts- und Conscriptions-Obrigkeit über Oberloiben;
- b) der Tag zu Oberloiben.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Regierungs-Circular-Berordnung vom 24. April 1818 kundgemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen.

Das Drittheil des Kauffchillings dieser Herrschaft und dieses Gutes, wenn es den Betrag von 50,000 Gulden C.M. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Drittheile oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft oder auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung der ersten Hälfte oder des ersten Drittheils der Kauf-Summe erfolgte, abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen u. s. w. der obigen Realitäten, können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dem Präsidial-Bureau der k. k. nied. österr. Regierung eingesehen werden, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden können.

Wien den 30. Jänner 1825.

Von der k. k. nied. öst. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

## K u n d m a c h u n g

Der Veräußerung der dem Cameral = Aerarium angehörigen zwey landschaftlichen Häuser zu Grätz in der Hofgasse sub Conscriptions = Nr. 34 und 35.

Den 21. März 1825 Vormittags um 10 Uhr werden die dem Cameral = Aerarium angehörigen zwey landschaftlichen Häuser zu Grätz in der Hofgasse sub Nr. 34 und 35, und zwar jedes einzeln, im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k.uberniums veräußert werden.

Der Ausrufspreis dieser Häuser ist, und zwar: für jenes sub Nr. 34 zunächst des Theaters, welches insgemein auch das kleine Ballhaus genannt wird, auf 4140 fl. Conv. Münze, das ist: Viertausend Einhundert Bierzig Gulden Conv. Münze, und für das gegenüberstehende Haus sub Nr. 35 auf 1348 fl. 40 kr. Conv. Münze, das ist: Eintausend Drenhundert Bierzig Acht Gulden 40 kr. Conv. Münze bestimmt worden.

Das Haus Nr. 34 enthält unter der Erde einen Keller auf 16 Startin, und eine kleine gewölbte Einsäß. Zu ebener Erde 2 Zimmer, 1 Küche, 1 gewölbte Kammer, dann in einer andern Abtheilung ebenfalls 2 Zimmer, 1 Cabinett, 1 Küche nebst einem kleinen Speisgewölbe. Im ersten Stockwerke 7 Zimmer, 2 Cabinette, 1 Küche und 1 Speisgewölb. Im zweyten Stockwerke 4 Zimmer, 2 Cabinette und 1 kleine Küche.

Die Bestandtheile des Hauses Nr. 35 sind: unter der Erde ein Keller auf 7 Startin, und zunächst an der Hofgasse eine Eisgrube. Zu ebener Erde 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 2 gemauerte Holzlegen, 1 Wagenschupfe, 1 Stallung auf 4 Pferde, und 2 Kammern. Im ersten Stockwerke 1 Zimmer, 1 Küche und 2 Kammern.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Steyermark Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Häuser erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit

verbundene Befreyung von der Entrichtung des immobilisirten Zinsgul-  
dens in Hinsicht dieser Häuser zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat  
den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission  
entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer  
lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe als Caution  
zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kam-  
merprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bey-  
zubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth  
machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für  
diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commit-  
tenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kouffschillings ist vier Wochen nach erfolgter Geneh-  
migung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die an-  
dere Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause in  
erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M.  
und in halbjährigen Raten verzinsset wird, mit 5 gleichen jährlichen Raten-  
zahlungen abgetragen werden.

Diejenigen, welche die Häuser in Augenschein nehmen, und sonstige  
Ueberzeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das k. k. Marchfüt-  
teramt in Grätz zu wenden.

Auch können die ausführlichen Verkaufsbedingnisse bey der steyermär-  
kisch-kärnthner'schen Staatsgüter-Administration eingesehen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Steyer-  
mark und Kärnthen.

Grätz am 29. Jänner 1825.

**Anton Schürer v. Waldheim,**

kais. k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 2403.

(2)

Nr. 6873.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es  
sey über das Gesuch der Theres Weber, Wundarzneyenswitwe allhier, wider Dr. Kai-  
mund Dietrich, Curator der unbekanntten Maria Haider'schen Erben, in die Ausfert-  
igung der Amortisationsbedichte rüchichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Joh.  
Haider und Maria Anna geb. Michellitsch errichteten, auf den am alten Markte zu  
Paibach sub Cons. Nr. 20 liegenden Hause intabulirten Ehevertrags dd. 21. April 1763,  
intab. 30. April 1778, gewilliget worden. Es haben demnach alle jens, welche auf geodach-

ten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin Theres Weber, Wundarzenswitwe, der obgedachte Ehevertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. October 1824.

B. 158.

(2)

Nro. 425.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird im Nachhange zu dem Edicte vom 6. December 1824, Z. 8048, anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, geb. Walland, und des Dr. Johann Zwerer, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des zu Gunsten der Maria Kovatsch geb. Walland, auf den der D. D. Ritter-Commenda sub Rect. Nro. 72 und 73 zinsbaren Realitäten intabulirten und verlorenen Ehevertrages ddo. 14. Jänner, intab. 3. November 1783, pr. 1000 fl. E. W., resp. rücksichtlich des darauf befindlichen Original-Grundbuchs-Certificates gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Maria Kovatsch und Dr. Johann Zwerer, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 31. Jänner 1825.

B. 172.

(2)

Nro. 453.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Erben des Joh. Bapt. Pauer mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: es habe wider sie bei diesem Gerichte der hierortige Schneidermeister Franz May wegen einer von dem Erblasser für den Anton Grüneis beyrn Simon Jansen verbürgten Schuld von 300 fl. die Klage eingebracht und um die richterliche Abhülfe gebethen. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, mit welchen die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zu welchem Ende man eine Tagsetzung auf den 2. May l. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 2. Februar 1825.

B. 177.

(2)

Nro. 249.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Balthasar Hoffmann, nomine der Witwe Maria Lufeschig, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der von Maria Elisabeth König ausgehenden, zu Gunsten der Francisca Hail, auf den auf Nahmen der Eheleute Anton und Maria Lufeschig umgeschriebenen, in der Stadt Laibach gelegenen Hause sub Consc. Nr. 292, vorhin 215, seit 15. May 1771 hastenden zwey Carta bianca ddo. 17. Juny 1769 und 16. December 1769, jede pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde

Unsprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

Z. 171.

(2)

Nro. 281.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Matthäus Castagna zu Triest in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der dem Bittsteller in Verlust gerathenen Domest. ordin. Schuldobligation dd. 21 October 1809, Nr. 1210, 26 Pr. pr. 500 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

Z. 173.

(2)

Nro. 262.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der Witwe Magdalena Zollner, im eigenen Nahmen und als Vormünderinn ihrer minderjährigen Tochter Johanna Zollner, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. November 1824 in Laibach verstorbenen Getreidhändler Franz Zollner, die Tagsatzung auf den 21. März 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen solche solemß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 1. Februar 1825.

Z. 183.

(2)

Nro. 631.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Niclas Recher, wider Anna Maria Joek, wegen schuldigen 161 fl. 15 kr. M. M. e. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exequirten gehörigen Realitäten, als a) der Hälfte des Hauses Nro. 70 hinter dem Schloßberge in der Pollana, geschätzt auf 641 fl. 15 kr.; b) der Hälfte des Hauses Nro. 71 ebendasselbst, geschätzt auf 138 fl. 37 1/2 kr.; c) der Hälfte des dazu gehörigen Gartens, geschätzt auf 85 fl., und d) der Hälfte des halben Waldantheils, Kratauerseits, im Schätzungswerthe von 244 fl. 7 1/2 kr. gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. Jänner, 28. Februar und 21. März 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besaysage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zwerthen Teilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Citationssbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Exequitionsführer Niclas Recher einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten Teilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 7. Februar 1825.

## K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Feilbiethung der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Laibacher Kreise liegenden Beneficiums-Gült Corporis Christi zu Krainburg.

In Folge eines hohen k. k. Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 27. Jänner 1825, Z. 31 St. G. B., wird die nachbenannte, zum krainerischen Religionsfonde gehörige Corporis-Christi-Gült zu Krainburg, am 21. März d. J., Vormittag um 10 Uhr in dem Sub. Rathszimmer des Landhauses zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgetothen werden. Die vorzüglichsten Nutzungsweige und Gerechtsamen dieser Gült sind:

- 1) Der Urbarial-Gelddienst, welchen sie von den ihr unterthänigen 5 Hufen, 6 Käuschen und 10 Aeckern, einem Garten, einer Mühle und einer Schmiede, nach Abzug des gesetzlichen Zinstels, mit jährlichen 39 fl. 7 1/2 kr. bezieht.
- 2) der Bezug eines 10 procentigen Laudemiums bey jedem vorkommenden Verkaufsfalle, dann die pactirten Veränderungsgebühren.
- 3) der Kleinrechtendienst, an welchen die Unterthanen vermög des Rectificatoriuns 13 Hühnel, 124 Stück Eyer und 2 Schüsseln Schoten jährlich abzureichen haben, wird dermahl mit jährlichen 1 fl. 23 kr., jedoch widerruflich reuert.
- 4) Die Abnahme der Grundbuchs-Gewährbriefs- und Schreibgebühretaxen und Accidentien.

Der Ausrufspreis dieser Gült ist, mit Rücksicht auf die baren Abfuhren von 1815 bis 1823 inclusive, auf acht hundert fünfzig zwey Gulden 55 kr. C. M. bestimmt.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, und es kommt den christlichen Erkäufern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtässiger Gü-

ter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte für ihre Personen und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung bezubringen. Diese Caution, welche in der Folge die Stelle eines Neugeldes vertritt, wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigtem ersten vertragmäßigen Kaufschillingserlage ihm zurückgestellt werden. Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Gült bar zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert und mit 5 vom Hundert in C. M. verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bei mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzern Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung dieser Gült können bey der k. k. Staatsgüter-Administration zu Laibach im Baron Kastnerischen Hause am Jacobsplaz eingesehen werden.

Von der k. k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach am 10. Februar 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,  
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 163.

K u n d m a c h u n g.

(2) In der Provinz Oesterreich ob- und nieder-Enns ist eine k. k. Kreis-Ingenieur-Stelle, mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. C. M., in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesu-

che bis 20. März d. J. an diese Landesstelle zu überreichen, und sich darin nach Vorschrift des hohen Hofkanzleydecrets vom 16. März 1820, Z. 7251, über ihre Fähigkeiten und bisherigen Dienstleistungen im Civil-, Straßen- und Wasserbaufache, so wie auch über ihre Moralität gehörig auszuweisen.

Von der k. k. Landesregierung. Linz am 5. Februar 1825.

Carl Kayder, k. k. Regierungs-Secretär.

**Kreisämtliche Verlautbarung.**

Z. 181.

(2)

Nro. 1427.

Nach einer eingelangten hohen Subernial-Verordnung vom 10. Februar d. J., Z. 1864, sollen im Wege einer Minuendo-Versteigerung verschiedene Herstellungen zur Sicherheit der Fiskal-Creditcassa, im Locale des Cameral-Zahlamtes vorgenommen werden.

Indem diese Versteigerung am 3. des k. M. März l. J. bey diesem Kreisamte um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, wird dieselbe mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Erfordernisse

auf Maurer-Arbeit mit	8 fl. 26 fr.
„ Maurer-Materiale	5 = 36 =
„ Steinmetz-Arbeit	3 = 9 =
„ Zimmermanns-Arbeit	25 = 14 =
„ Zimmermanns-Materiale	1 = 15 =
„ Schlosser-Arbeit	250 = 47 =
„ Anstreicher-Arbeit	14 = 11 =

zusammen mit . . . 308 fl. 38 fr.

ausgerufen werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 18. Februar 1825.

Z. 188.

(2)

Nro. 1504.

Zur Beystellung des Idrianergetreid-Bedarfs für das dritte Militär-Quartal d. J., hat das hohe k. k. Subernium mit Verordnung vom 18. Februar d. J., Z. 2167, eine Licitation anzuordnen befunden, welche am 9. k. M. März Vormittags um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden wird. Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, werden am obbesagten Tage und zu bemeldter Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen hiemit eingeladen, mit dem Beseße, daß auch von Getreidproducenten Lieferungs-Anträge mit 50 Mezen, gegen Zuhaltung der Licitationsbedingnisse bey dieser Licitation aufgenommen werden. Uebrigens, um allen Beirrungen vorzubeugen, ist von jedem erschienenen Mitlicitanten zu den beyzubringenden Getreidmustern auch das Gewicht derselben beyzusetzen, damit bey jedem dieser Muster sowohl die Qualität als das Gewicht der beygebrachten Getreidgattung ersichtlich sey.

Die Licitationsbedingnisse können bey diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Hier wird nur noch bemerkt, daß das zu liefernde Getreid-Quantum in

	450	Messen	Weizen,
	500	—	Korn,
bis Ende April, dann	200	—	Kukuruz,
	600	—	Weizen,
	600	—	Korn,
bis Ende May, und	200	—	Kukuruz,
	450	—	Weizen,
	500	—	Korn,
bis Ende Juny d. J. bestehe.	200	—	Kukuruz,

K. K. Kreisamt Laibach den 21. Februar 1825.

Aemtlliche Verlautbarungen.

**Z. 166.**

A n k ü n d i g u n g.

(2)

Mit Genehmigung der hohen Behörde, macht das k. k. Hofgestütamt zu Lippiza am Karst bekannt, daß am 17. März d. J. um 10 Uhr Vormittag in dem k. k. Gestüthofe zu Proßkraneg nächst Adelsberg, fünf Stück gemusterte k. k. Zuchstuten, Schimmel, gegenwärtig alle galt, mittelst einer öffentlichen Licitation gegen gleich bare Bezahlung verfanft werden.

Lippiza am 13. Februar 1825.

**Z. 164.**

Fell = Licitations = Edict.

ad No. 197.

(2) Das k. k. Idrianer Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das kommende Militär-Jahr 1826 eine Partie weißer mit Alaun gearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle pr. 7670 Stück, und eine Partie brauner mit Gärberlohe, aber nicht mit Sumack gearbeiteter Felle von 4520 Stück.

Die Licitation wird auf den 18. April d. J. festgesetzt, und bey der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißdirection in Wien um 9 Uhr früh abgehalten, bey welcher die Musterfelle beyder Gattungen vorgewiesen werden.

Die Bedingungen sind:

1stens. Jeder Licitant hat vor der Versteigerung ein Reugeld von 200 fl. M. M. bar zu erlegen, welche jenem, der keine Lieferung erstehet, da die Licitation nach Wunsch der Lieferungslustigen auch in kleineren Partien abgehalten werden kann, gleich nach der Versteigerung rückgegeben werden.

2stens. Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, dessen Ratification aber der Hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

3stens. Zu dem Contracte hat der Erstehet den classenmäßigen Stempel zu stellen. Von der erstandenen in Geld berechneten Fellmenge, hat der Lieferant die 10percentige Caution bar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Badium dießfalls nach zu ergänzenden Betrag bar zu ersetzen.

4stens. Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der Felle der Mitte nach 22 Wiener Zolle, wenn solches kein Loch hat, haben müsse. Felle mit 1 oder 2 Löchern müssen größere Breite

haben, mit mehreren werden keine angenommen. Große Felle werden zwar angenommen, aber selbst dann, wenn solche für doppelten Band geeignet wären, nur als einfache gezählt. Kleine Felle, die das vorgeschriebene Quecksilber Gewicht nicht fassen, und das gehörige Maß nicht haben, oder die steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden nicht angenommen. Die braunen mit Gärberlohe und nicht mit Sumack gearbeiteten Felle müssen eine größere Breite haben, damit in solche 25 Pfund gemahlener Zinnober gebunden werden können; auch von dieser Gattung dürfen die Felle nicht mehr als höchstens zwey Löchern haben, damit solche angenommen werden.

6tens. Die Lieferung hat von 1. November 1825 dergestalt, und zwar loco Idria zu beginnen, daß in gleichen drey Monaths-Raten die Menge abgestellt werde.

Die festgesetzte Zeit, in der die Lieferung beendet seyn muß, ist in jedem Monathe der 8te Tag, daher die ganze Bestellung bis 8. Jänner 1826 beendet seyn muß, widrigenfalls ohne Ermahnung oder Rücksicht auf Gefahr des Lieferanten die Felle um welch immer einen Preis erkaufte werden.

7tens. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige ausgesucht, und die nicht qualitätsmäßig befundenen nicht angenommen.

8tens. Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden.

9tens. Nachträgliche, selbst günstigere Anbothe werden, wenn das Protocoll gefertigt seyn wird, nicht angenommen.

10tens. Der nicht in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitation auszuweisen, und das Badium zu erlegen.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 176.

E d i c t.

Nro. 96.

(2) Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Klemen von Neudegg, die executive Versteigerung der, den Eheleuten Franz und Agnes Pollanz von Neustadt gehörigen Realitäten, als: des zu Neudegg sub Cons. Nr. 27 liegenden, der Herrschaft Neudegg sub Urb. Nr. 7 dienstbaren Hauses nebst dazu gehöriger ganzen Kaufrechtshube und dem daselbst gegenüber liegenden kleinern Hause, und des in Sonnenberg liegenden, sub Rect. Nr. 26 der erwähnten Herrschaft dienstbaren Weingartens, nach der gerichtlichen Schätzung in einem Gesamtwerthe von 1105 fl., wegen aus dem schiedsrichterlichen Spruche ddo. 6. July 1824 schuldigen 805 fl. 8 kr. c. s. c., von dem Bezirksgerichte Neustadt, als Personal-Instanz, mit Bescheid vom 10. Februar d. J. bewilligt, und in Folge Zuschrift des erwähnten Bezirksgerichtes unter nähmlichen Dato von diesem Bezirksgerichte, als Realinstanz, zur Vornahme der executiven Feilbietung die erste Tagssagung auf den 3. März, die zweite auf den 5. April und die dritte auf den 5. May d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags im Dorfe Neudegg mit dem Anbange festgesetzt worden, daß die erstbenannten Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten noch zweiten Tagssagung um den Schätzungswertth könnten an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter demselben würden hintan gegeben werden. Kauflustige können das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen in der hiesigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Bezirksgericht Neudegg am 24. Februar 1825.

2. 170.

(2)

Nro. 1604.

Jene, welche auf den Verlaß des Joseph Svetlich von Waitzsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe am 11. März k. J. Vormittag um 9 Uhr sogleich vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens wider sie nach dem §. 814 b. C. verfahren werden würde.

Bezirksgericht Kaltenbrunn zu Laibach am 22. December 1824.

3. 165.

E d i c t.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit Schneeberg in Krain, Wälsberger Kreises in Mähren, werden die hierunter bezeichneten Reserve- und Rekrutirungs-Flüchtlinge, als:

Fortlaufende Nr.	Nahmen der Flüchtlinge	alt	Jahre.	Qualifikation.	G e b u r t s -				ist abwesend seit dem Jahre	Anmerk.
					Ort.	Paus-Nr.	Pfarr.	Kreis.		
1	Zurf Mathias	23	mitl	Großberg	17	Oblat			1821	Reserve.
2	Bukouz Anton	23	mitl	Strukldorf	1	Schilze			1822	Flüchtl.
3	Kotschevar Georg	22	groß	Altenmarkt	8	Laas			1815	Rekrutirungsfl.
4	Baraga Martin	28	groß	Nadlest	17	—			1815	—
5	Kauschl Andreas	26	mitl	Aschnut	7	—			1815	—
6	Besseu Paul	26	groß	Smarada	1	—			1815	—
7	Schumrada Blasius	26	mitl	Babnapoliza	10	—			1818	—
8	Trocha Johann	27	groß	Babenfeld	6	—			1814	—
9	Kovatsch Georg	27	mitl	—	9	—			1819	—
10	Doje Anton	32	mitl	—	34	—			1815	—
11	Kesteg Lucas	29	mitl	Wolfsbach	9	Oblat			1818	—
12	Marinscheg Anton	27	klein	Großberg	7	—			1818	—
13	Kosman Georg	26	groß	—	14	—			1818	—
14	Koschal Matthäus	28	groß	Ottave	3	Schilze			1818	—
15	Betschai Blasius	25	klein	Krainzbe	1	—			1820	—

mit dem Bedeuten andurch vorgeladen, sich binnen einem Jahre und Tag à dato dieses Edictes, in diese Amtskanzley um so gewisser persönlich zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle nach Verlauf dieser Frist nach Vorschrift des Auswanderungspatentes vom 10. August 1784, nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juny 1812, und nach andern dießfalls ergangenen Anordnungen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Herrschaft Schneeberg am 1. Februar 1825.

3. 186.

Teilbiethungs-Edict.

ad Nro. 133.

(2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton und der Catharina Dellack, als Vormünder der Michael Dellack'schen Pupillen zu Senofetsch, in die executive Teilbiethung der, der Catharina Sottler aus Senofetsch gehörigen, aus einem Hause zu Senofetsch nebst Wirthschaftsgebäuden, dem Acker Repzig und der Wiese Dernouz ta goreina genannt, bestehenden, gerichtlich auf 1695 fl. C. M. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 204 fl. 14 1/2 kr. an Capital,

und 51 fl. 21 kr. an, bis 7. November 1823 verfallenen Interessen c. s. c. gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 18. März, für den zweyten der 18. April und für den dritten der 18. May d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Befehle bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, so haben die Kauflustigen an vorstehenden Tagen früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, allwo auch die Schätzung und Vicitationsbedingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht Genosetsch den 11. Februar 1825.

Z. 174.

E d i c t.

(2)

Vom dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Erben des Leopold Hoffer, Inhaber des Gutes Winkel, zur Erforschung der Schulden des Letztern, die Liquidirungstagsatzung auf den 5. März d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Gerichtskanzley bestimmt worden, weßwegen alle Jene, welche als Gläubiger einen Anspruch auf die Verlassenschaft des Leopold Hoffer zu machen gedenken, an dem ersternwähnten Tage bey dem Anhange des §. 814 b. C. B. in diese Gerichtskanzley zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen haben.

Bezirksgericht Neudegg am 14. Februar 1825.

Z. 155.

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Kofler, als Cessionär des Johann Plöschke von Handlern, gegen Georg Rinscher daselbst, wegen schuldigen 100 fl. C. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Letztern geborigen, mit Pfandrechte belegten und auf 120 fl. C. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube No. 10 zu Handlern gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. der 23. März, 23. April und 24. May d. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn vorgenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung wenigstens um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Vicitationsbedingnisse erliegen zur Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley.

Bezirksgericht Gottschee am 31. Jänner 1825.

Z. 156.

N a c h r i c h t

(3)

der bedeutenden Vermehrung der Vortheile bey der Lotterie von  
Praschno = Augezd.

Das Großhandlungshaus Bonnet de Bayard in Wien macht hiemit bekannt, daß es die Allerhöchste Bewilligung erhalten hat, die ohnehin so bedeutenden Vortheile der seiner Leitung anvertrauten Lotterie von Praschno = Augezd, deren Ziehung auf den 16. April 1825 unwiderrufflich festgesetzt bleibt, durch 2285 neue Geldtreffer mit einem für selbe bestimmten neuen Geldbetrag von 24820 fl. vermehren zu dürfen, ohne die bestehende Zahl von 115,000 Losen selbst zu vergrößern, wodurch die sämtlichen Treffer von 5215 auf 7500 gebracht werden.

Die bey nun entsagtem Rücktritt und Vermehrung der neuen Vortheile besonderen Vorzüge dieser Auspielung bestehen darin:

- a) Daß bey der kleinen Anzahl von den zum wirklichen Verkauf bestimmten Losen zu dem gewöhnlichen Preise von 10 fl. pr. Los, dennoch fünf bedeutende Haupttreffer vorhanden sind, worunter sich drey verschiedene beträchtliche Realitäten befinden.
- b) Daß nebst diesen Realitäten noch durch die neuerdings gemachte Vermehrung an Treffern nunmehr 6897 Geld- und 600 Silbergewinnste als Nebentreffer bestehen, worunter die zwey bedeutenden Treffer von 15,000 fl. und 8000 fl. enthalten sind.
- c) Daß bey dieser Lotterie 600 Stück Silberprämien von bedeutendem Werthe, im Gewicht von 7360 Loth feyn Silber, sich befinden, und darunter viele einzelne Gewinnste von mehr als 150, 75, 50, 40 et 30 Loth Silber, eine vorzügliche Auszeichnung dieser Auspielung, wie noch bey keiner andern der Fall war.
- d) Daß ungeachtet der bedeutenden Treffer-Vermehrung von 2285 und dem auf selbe datirten Geldbetrage von 24,820 fl., keine Gattung von Losen vermehrt worden ist, und endlich
- daß dieses ganze Spiel, da nun als unabänderlich die Ziehung für den 16. April 1825 bestimmt ist, zu seiner vollen Ausführung nur 6 Monate und einige Tage bedurfte, weil die Lose zwar vom 1. August datirt, erst den 1. October 1824 ausgegeben werden konnten, und das Spiel selbst kund gemacht wurde.

U e b e r s i c h t d e r

alten Gewinnste,		Neuen Gewinnste.	
1400 datirt mit	301,484 fl.	.	1400
350 " "	4,929 Loth Silber	.	350
<hr/>			
1750 für alle	115,000 Lose	.	1750
3015 Treffer mit	31,850 . .	für die blauen Freylose allein	3015
— dergleichen	11,820 . .	„ diese 6000 Freylose vermehrt	985
200 dergleichen	2,000 . .	„ die 3500 rothen Freylose allein	200
— dergleichen	13,000 . .	„ die 3500 " „ vermehrt	1300
250 dergleichen mit	2,431 Loth Silber	.	250
<hr/>			
5215 alte Treffer.		neue Treffer	7500

Z u s a m m e n s t e l l u n g .

1400 Geldtreffer	.	.	301,484 fl.
175 Vortreffer in Silber, im Gewicht von	.	2464 816 Loth	
175 Nachtreffer " " " "	.	2464 816 " "	
4000 Separattreffer für die blauen Freylose	.	.	43,670 fl.
1500 " " rothen " "	.	.	15,000 fl.
250 " " rothen " "	.	2431 . .	
<hr/>			
7500 Treffer	.	7360 Loth	360,154 fl.

Lose von dieser Lotterie sind zu 4 fl. C. M. zu bekommen im  
 Frag- und Kundschafts-Comptoir.  
 P i e t e r.

## K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung verschiedener, in der Hauptgemeinde Valle, des Bezirkes Rovigno gelegenen, zum Bruderschaftsfonde gehörigen Realitäten.

In Folge eines hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissionsdecrets vom 30. November v. J., Zahl 301, werden bey dem k. k. Rentamte in Rovigno, Istrianer Kreises, nachstehende, zum Bruderschafts-Fonde gehörige, in der Hauptgemeinde Valle gelegene Realitäten am 14. März 1825 in den gewöhnlichen Amtsstunden, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgebothen werden, als:

- 1) ein ungebautes Grundstück bey Sanbilli, im Flächenmaße von 507 Quadratklastern, geschätzt auf 2 fl. 58 6/8 fr.;
- 2) ein halber Thal-Ackergrund, im Flächenmaße von 297 Quadratklastern, in der Gegend von Charsi, geschätzt auf 5 fl. 24 3/8 fr.;
- 3) ein Ackergrund bey Montpellier gelegen, im Flächenmaße von 1 Joch 176 Quadratklastern, geschätzt auf 16 fl. 9 5/8 fr.;
- 4) ein unbearbeitetes Grundstück, im Flächenmaße von 1 Joch, 1009 Quadratklastern, in der Gegend von Varneri, geschätzt auf 15 fl. 47 5/6 fr.;
- 5) ein Ackergrund von 780 Quadratklastern, in der Gegend von Noselli, geschätzt auf 7 fl.
- 6) zwey unbebaute Grundstücke, im Flächeninhalte von 1460 Quadratklastern, in der Gegend von Lagogreggo, geschätzt auf 11 fl. 36 7/8 fr.;
- 7) ein in der Gegend von Campo Lorenzo liegendes unbebautes Grundstück von 6 Joch 840 Quadratklastern, geschätzt auf 62 fl. 56 fr.;
- 8) zwey Stücke Ackergrundes bey Valle del Sordo gelegen, im Flächenmaße von 1 Joch 849 Quadratklastern, geschätzt auf 23 fl. 15 5/8 fr.;
- 9) ein Ackergrund von 675 Quadratklastern, bey Varagna, geschätzt auf 8 fl. 12 fr.;

(3. Beyl. Nr. 16. d. 25. Februar 1825.)

Ⓒ

- 10) ein Weingartengrund von 1 Joch 632 Quadratklaftern, bey Piccini gelegen, und geschätzt auf 81 fl. 7/8 fr.;
- 11) ein unbebautes Grundstück von 930 Quadratklaftern, in der Gegend von Picomi liegend, geschätzt auf 11 fl. 20 fr.;
- 12) ein mit wenigen Weinreben beplanzter Ackergrund, im Flächenmaße von 1 Joch 1157 Quadratklaftern, bey Vallada, geschätzt auf 52 fl. 2 6/8 fr.;
- 13) ein zur Hälfte bebautes, zur Hälfte ödes Grundstück, im Flächenmaße von 2 Joch 1599 Quadratklaftern, bey St. Gervasio gelegen und geschätzt auf 43 fl. 27 3/8 fr.;
- 14) vier kleine Stücke Ackergrundes, im Flächenmaße von 5 Joch 174 Quadratklaftern, bey Montpellier gelegen, und geschätzt auf 49 fl. 25 5/8 fr.;
- 15) ein mit Weinreben beplanzter Ackergrund, im Flächenmaße von 840 Quadratklaftern, in der Gegend von Montearmin gelegen, geschätzt auf 7 fl. 36 fr.;
- 16) mehrere Stücke, theils öden, theils bearbeiteten Ackergrundes, im Flächenmaße von 7 Joch 128 Quadratklaftern, unter der St. Peters = Grotte gelegen, und geschätzt auf 68 fl. 35 2/8 fr.;
- 17) ein Ackergrund von 432 Quadratklaftern, in der Gegend von Grazi gelegen, geschätzt auf 5 fl. 13 5/8 fr.;
- 18) ein Ackergrund von 720 Quadratklaftern Flächeninhalt bey Sistignole liegend, im Schätzungswerthe von 4 fl. 16 fr.;
- 19) ein Ackergrund von 731 Quadratklaftern, bey Salline liegend, im Schätzungswerthe von 6 fl. 30 4/8 fr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Bruderschaftsfond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgetothen und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission, überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte. Bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden, Realitäten in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 200 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden; der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Rovigno eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Küstenländischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Triest am 29. Jänner 1825.

Sigmund Ritter von Mosmilern,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

## K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der in Pirano, Istrianer Kreises gelegenen, dem Religions = Fonde gehörigen Kirche, und des Hospitiums zum heil. Philipp Neri.

In Folge eines hohen Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommissionsdecrets vom 14. Juny v. J., Zahl 735, werden bey dem k. k. Rentamte in Pirano, Istrianer Kreises, nachstehende zum Religions = Fonde gehörige, in Pirano befindliche Gebäude von der aufgestellten Commission am 17. März l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgebothen werden, als:

- a) die in der Gasse St. Peter gelegene, 44 Quadratklaster 4' im Flächenmaße haltende, gehobene Kirche St. Philipp Neri, geschätzt auf 992 fl. 33 3/4 kr.;
- b) das in der nähmlichen Gasse gelegene, 30 Quadratklaster 51' im Flächenmaße haltende Hospitium St. Philipp Neri, geschätzt auf 916 fl. 50 3/4 kr.

Diese Gebäude werden einzelnweise, so wie sie der Religions = Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission, überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meist =

biethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte. Bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden, Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsel, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 200 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden; der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings bepläft.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Gebäude können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pirano eingesehen, so wie auch die Gebäude selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Küstenländischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Triest am 29. Jänner 1825.

Sigmund Ritter von Mosmilern,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**N. 167.**

**E d i c t.**

**Nro. 911.**

(1) Von dem Bezirksgerichte der Fürst-Uersberg'schen Fideicommiss-Herrschaft zu Weixelberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Schinig von Weixelberg, in die öffentliche Feilbiethung der gegnerischen fahrenden und unbeweglichen Güter, als: des Georg Omachen, an Meierkrüftung, Getreide, Tischgeräth und Vieh, auf 85 fl. 50 kr., und dessen, der k. k. Staats Herrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 369 fl. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Hube; des Joseph Dremel, an Meierkrüftung, Getreide und Vieh auf 52 fl. 47 kr., und dessen, der k. k. Staats Herrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 139 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube; des Martin Grauz, an Meierkrüftung, Getreide und Vieh auf 37 fl. 30 kr., und dessen, der k. k. Staats Herrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 112 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube; des Joseph Supantsch, an Meierkrüftung, Getreide und Vieh auf 31 fl. 10 kr., dessen, der k. k. Staats Herrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 116 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube; des Johann Krall, an Meierkrüftung, Heu, Getreide und Vieh auf 48 fl. 50 kr., dessen, der k. k. Staats Herrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 95 fl. 53 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube; des Joseph Stujiz, an Getreide, Heu und Vieh auf 56 fl. 35 kr., dessen, der k. k. Staats Herrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 153 fl. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube gewilliget; zur Vernahme der Versteigerungen, und zwar des Mobilars, die Tagsatzungen auf den 23. März, 16. und 30. April l. J., der unbeweglichen Güter auf den 18. April, 18. May und 18. Juny l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag in loco Dobrava mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die feilbiethenden Gegenstände bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden, sollten, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Wozu alle Kauflustigen so wie auch die inhabernden Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Vocationbedingnisse in der Kanzley dieser Bezirks Herrschaft einzusehen seyen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weixelberg am 21. Jänner 1825.

**N. 200.**

**E d i c t.**

**(1)**

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Raunuberdu, Haus-Nro. 3 verstorbenen Mathias Mafer aus, welcher immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben den 22. März l. J. um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als im Widrigen der Verlaß den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Weixelberg den 18. Februar 1825.

**N. 175.**

**E d i c t.**

**Nro. 67.**

(1) Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Grandouz von Ober-Ponique, wider Mathias Glab von Straßa, wegen aus dem obergerichtlich bestätigten Urtheile ddo. 27. July 1824 schuldigen 263 fl. 13 kr. e. s. c., die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, zu Straßa gelegenen, der Herrschaft Kroisenbach sub Rectif. Nro. 223 dienstbaren, auf 250 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube bewilliget, und zur Vernahme derselben drey Termine im Orte Straßa, und zwar für den ersten der 15. März, für den zweyten der 16. April und für den dritten der 20. May d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittag mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität, falls sie weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungspreis veräußert werden könnte, bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Kauflustigen werden zu diesen Termini.

thungsterminen mit dem Anhange zu erscheinen vorgeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Registratur einsehen können.

Bezirksgericht Neudegg am 14. Februar 1825.

**3. 192.** **E d i c t.** **Nro. 99.**

(1) Alle diejenigen, welche bey dem Martin Uchazcutschitsch, Herrschaft Zobelsberger Unterthan zu Podpetch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, werden hiemit, wegen bevorhabender Übergabe seines sämmtlichen Vermögens an den Sohn Matthäus, aufgefordert, dieselben bey der vor diesem Gerichte auf den 16. März 1825 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Liquidationstage geltend zu machen, widrigens sie sich selbst anzusprechen haben werden, wenn sie später von dem übernehmenden Sohne nicht gehört werden.

Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg den 9. Februar 1825.

**3. 195.** **N a c h r i c h t.** **(1)**

Bey der Bezirksherrschaft Schneeberg wird nach Verlauf von sechs Wochen ein Amts-Schreiber, und nach Verlauf von drey Monathen ein Gerichts-Actuar aufgenommen. Jene Beamten, die sich um diese Dienstposten zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren, mit den bisherigen Verwendungs- und Sittenzeugnissen versehenen Gesuchen unmittelbar an diese Bezirksherrschaft zu verwenden, wo ihnen das Nähere hinsichtlich der Emolumente bekannt gegeben werden wird. Bezirks-herrschaft Schneeberg den 21. Februar 1825.

**3. 196.** **E d i c t.** **(1)**

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einscreiten des Georg Millauz von Oblak, wider Michael Peruschek von Benette, und Valentin Muhl, von Obloschitz, als Meistbiether der, in der öffentlichen Versteigerung am 22. April 1822 im Executionswege verkauften Matthäus Nramor'schen 3/8 Hube, wegen nicht zu gehaltenen Zahlungsbedingungen, in die neuerliche Versteigerung dieser erstandenen 3/8 Hube in Wolfsbach, ohne neue Schätzung, mit Anberaumung einer einzigen Frist, auch unter dem vorigen Meistbothe pr. 522 fl. auf Gefahr und Unkosten gedachter Meistbiether gewilliget, und diese Versteigerung auf Dienstag den 22. März 1825 Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte gedachter Matthäus Nramor'schen 3/8 Hube ausgeschrieben worden.

Bezirksgericht Schneeberg den 19. Februar 1825.

**3. 197.** **E d i c t.** **(1)**

Vom Bezirksgerichte Schneeberg, als Concurs-Instanz, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Jacob Turl'schen Concurs-Gläubiger, in die wiederholte Versteigerung der, zum Concurs gehörigen, in Toppol gelegenen halben Kaufrechtshube des verstorbenen Jacob Turl, sammt vorhandenen Fahrnissen mit dem Anhange gewilliget, und die Versteigerung auf Montag den 21. März 1825 im Orte der Realität zu Toppol anberaumt worden, daß sowohl die Fahrnisse als auch die halbe Hube, für den Fall, wenn selbe um den Schätzungswert pr. 467 fl. nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter demselben hintan gegeben werden solle.

Concurs-Instanz Bezirksgericht Schneeberg den 19. Februar 1825.

**3. 1662.** **Feilbietungsdict.** **Nro. 1126.**

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Kautschitsch von Sairach, wider Marcus Schmezl, wegen, laut wirtschaftsämthlichen Vergleichs ddo. 4. July 1821, intabulato 16. September 1824, schuldigen 295 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Bestern gehörigen, in Potok zu St. Jobst sub Consc. Nro. 10 liegenden, der Herrschaft Billidgras sub Rectif. Nro. 226 dienstbaren, und sammt An- und Zugehör auf 665 fl. 16 kr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget worden.

Siezu werden nun drey Feilbiethungstagsfahungen, und zwar die erste auf den 18. Jänner, die zweyte auf den 19. Februar und die dritte auf den 24. März 1825, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realität mit dem Anbange anberaunt, daß, im Falle diese Hube bey einer der ersten zwey Tagsfahungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Licitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige, so wie die intabulirten Gläubiger, werden demnach hiezu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Freudenthal den 17. December 1824.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsfahung hat Niemand den Schätzungswerth angebothen.

B. 194.

V e r l a u t b a r u n g.

(1)

Von der k. k. Staats- und Patronats Herrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: daß den 7. und 8. März d. J., frühe von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in dem Pfarrhose zu St. Kanjian bey Guttenwerth, die in das Georgi. Jahr 1824/25 gehörigen Vorräthe an Bauwein, Getreid, Greisfelwerk, Erdfrüchten, Säure und Fougage, nebst dem zum Stallungs Inventar gehörigen Vieh, als 1 Pferd, 3 Stück Melk Kühe und 6 Stück Schweine, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden gegen sogleich bare Bezahlung werden hintan gegeben werden.

K. K. Staats- und Patronats Herrschaft Sittich den 12. Hornung 1825.

B. 145.

F e i l b i e t h u n g s - E d i c t.

Nro. 93.

(3) Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Ioan Pianovich von Quasiza, wider Peter Krall von Gritsch, puncto 68 fl. 21 kr. C. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung des, diesem in die Execution gezogenen und gerichtlich abgeschätzten Real- und Mobilarvermögens, als 1/2 Untersaß sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, unter die löbl. Herrschaft Pölland sub Rectif. Nro. 563 eindienend, um 130 fl., 1 Pferd um 3 fl., 2 Fässer um 5 fl. 30 kr., 1 Bottung um 2 fl. und 1 Presse um 40 kr. gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Feilbiethungstagsfaharten, und zwar auf den 4. März, 2. April und 2. May d. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr in loco Gritsch mit dem Besfügen bestimmt, daß, im Falle genanntes, mit gerichtlichem Pfande belegtes Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsfahrt nicht wenigstens um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, daselbe bey der dritten Feilbiethungstagsfahrt auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 7. Februar 1825.

B. 154. a.

(3)

Die in dem Dorfe Breg gelegene, der löbl. Herrschaft Flödnig unter Rect. Nr. 220 dienstbare, auf 1200 fl. gerichtlich geschätzte ganze Kaufrechtshube des seel. Lorenz Berhounig, wird auf Ansuchen des Anton Berhounig von Mosche, wegen an Erbtheil und Darlehen schuldigen 301 fl. 45 kr. M. M. nebst Nebenrechten, im Wege der Execution öffentlich feilgebothen, diese Feilbiethung den 8. Jänner, 8. Februar und 8. März 1825, jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Breg abgehalten, und die Realität bey der ersten und zweyten Tagsfahung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 2. December 1824.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Tagsfahung ist kein Anboth geschehen.

3. 151.

# K u n d m a c h u n g

zur Versteigerung der kärnthner'schen Cameralfonds = Herrschaft Friesach sammt der Frohnleichnams = Bruderschaftsgült Metnitz, jedoch mit Ausschluß der in Steyermark liegenden Bicedomgült.

Am 28. März l. J. Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Suberniums zu Grätz, die kärnthner'sche Cameralfondsherrschaft Friesach, sammt der aus drey Unterthanen bestehenden Frohnleichnams = Bruderschaftsgült Metnitz in Kärnthten, mit Ausschluß der in Steyermark liegenden Bicedomgült, öffentlich verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 41,250 fl. 11 2/4 kr., das ist: Ein und Vierzig Tausend Zwen Hundert Dreyßig Gulden in 2/4 Kreuzer Conventions = Münze.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nützlichungen dieser an der Commercialstraße liegenden, zwey Posten von der Stadt St. Veit, und drey Posten von der Stadt Klagenfurt entfernten Staats Herrschaft sind:

## 1. An Gebäuden:

Das herrschaftliche Amtshaus in der Stadt Friesach mit einem großen und kleinen Hofe, einer gewölbten Pferdestallung, mit einer Waschküche und mit einer Wagenhütte, dann ein gemauertes drey Stockwerke hohes Getreidkafen, ein Glashaus, ein Meierhaus, ein Wächthäuschen, und das alte Schloßgebäude Petersberg.

## 2. An Grundstücken:

2	Joch	552	Quadr.	Klafter	Acker,
18	—	1576	—	—	Wiesen,
1	—	77	—	—	Gärten,
1	—	830	—	—	Huthweiden,

191 — — — — — Waldungen, der Bicedom =

berg bey Friesach genannt.

(3. Beyl. Nr. 16. d. 25. Februar 825.)

E. 1825

3. An Unterthanen:

17 rückfällige und 36 Zulebensunterthanen.

4. An Feldzehnten:

Der Getreid-, Heu- und kleine Feldzehent in mehreren Gegenden des Klagenfurter Kreises, theils allein, theils mit andern Zehentobligkeiten.

5. An Jagdbarkeit:

Die hohe und niedere Jagdbarkeit innerhalb des Burgfriedens der Municipalstadt Friesach.

6. An Fischerey:

Die Alleinfischerey in den Flüssen Metnitz und Olsa innerhalb des erwähnten Burgfriedens und in dem Stadtgraben zu Friesach.

7. An Unterthansgiebigkeiten:

- a) An unsteigerlichem Gelddienste 603 fl. 23 3/4 kr.
- b) An unveränderlichen Garbenzinsungen 7 fl. 31 1/4 kr.
- c) Im Gelddienste 33 fl. 26 kr.
- d) An kaufrechtlich veräußerten Garben- und eigen-  
thümlichen Sackzehentgeldern 19 fl. 58 3/4 kr.
- e) An Robathen: 35 Tage Zug- und 21 Handrobathen.

8. An Kleinrechten:

- 1 Paar Filzstiefel.
- 1 Stück Hechten.
- 27 — Hendln.
- 2 — Faschinghühner.
- 160 — Hühner.
- 434 — Eyer.
- 88 — Lämmer.
- 105 Pfund Haarreiffen.

9. An Sackzehnten:

- 90 Megen 1 3/9 Maßl Weizen.
- 243 — 6 8/9 — Korn.
- 17 — 12 4/9 — Gerste.
- 481 — — 4/9 — Hafer.

10. Die Laudemien- und Mortuarienbezüge, dann fixirten Ehrungsbeträge.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthén Realitäten

zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie diese Herrschaft erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 4123 fl. Conv. Münze bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscal-amte als bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung bezuzulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commit- tenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings, oder, wenn solcher über 50,000 fl. betragen sollte, das Drittheil hiervon, ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen.

Die andere Hälfte, oder die andern zwey Drittheile können gegen Dem, daß sie auf der Herrschaft gesetzlich versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können täglich bey der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedom- hause eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt Griesach zu wenden.

Von der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüter-Veräuße- rungscommission.

Gräß am 31. Jänner 1825.

Anton Schürer von Waldheim,  
k. k. Sub. und Präsidialsecretär.

**Kreisämthliche Verlautbarung.**

Z. 208.

**K u n d m a c h u n g.**

Nro. 1601.

(1) In Gemäßheit einer hohen Subernial-Verordnung vom 17. d. M., Zahl 1900, sollen im hierortigen Provinzial-Strasshause am Castellberge verschiedene Bauherstellungen vorgenommen werden.

Indem nun wegen Uebernahme dieser Baulichkeiten die Minuendo-Versteigerung am 12. k. M. März bey diesem Kreisamte um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, so wird solches mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Professionisten-Arbeiten und zu liefernden Materialien um nachstehende Preise ausgerufen werden, als:

Maurer- Arbeit mit	116 fl. 33	fr.
Maurer- Materiale	213 = 36	=
Steinmez- Arbeit	17 = 30	=
Zimmermanns- Arbeit	50 = 10 3/4	=
Zimmermanns- Materiale	133 = 45	=
Tischler- Arbeit	111 = 54	=
Schlosser- Arbeit	118 = 43	=
Guß- Arbeit	84 = 14	=
Anstreicher- Arbeit	2 = 50	=
Kampferer- Arbeit	15 = 20	=
Glaszer- Arbeit	3 = 42	=

Wornach die zur Unternehmung Lust Tragenden zur Erscheinung am Licita-sonstage hiermit eingeladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 21. Februar 1825.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.**

Z. 201.

(1)

Nro. 770.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Matheusche, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 5. Jänner 1825 in der hiesigen Vorstadt Lornau sub Conscr. Nro. 64 verstorbenen Maria Matheusche, die Legatsung auf den 21. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche sowewiß anzumelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain Laibach den 8. Februar 1825.

**Verzeichniß der hier Verstorbenen.**

Den 17. Februar 1825.

Dem Anton Schan, Gastwirth, f. S. Vinzenz, alt 2 J., auf der St. P. W. Nr. 27 an Fraisen. — Dem Heren Thomas Ramousch, k. l. Lehrer der vierten Schulklasse, f. S. Albert, alt 1 J. 10 Mr., auf der Pollana Nr. 13, an der Entzündung des Gehirns.

Den 18. Barbara Andrest, Witwe, alt 84 J., am Froschplatz Nr. 124, an der Wassersucht.

Den 19. Dem Leonhard Kalkschirsch, Lederhändler, f. S. Antonia, alt 4 Jahr, in der Brenngasse Nr. 90, an der Gehirnentzündung. — Dem Ant. Moslau, Hausbesitzer, f. S. Joseph, alt 4 J., auf der Pollana Nr. 18, an der Lungenschwindsucht.